

Antragsteller (Arbeitgeber), bitte vollständige Anschrift und Telefonnummer angeben	
<b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Freiimfelder Straße 68 06112 Halle (Saale)</b>	<b>Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nach § 28 Mutterschutzgesetz (MuSchG)</b>

► Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. vollständig ausfüllen und bei nicht ausreichendem Platzangebot bitte Anlage beifügen ◀

### 1. Persönliche Angaben der schwangeren/stillenden Frau

Name	Vorname	ggf. vsl. Entbindungstag
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
<b>Bereitschaftserklärung</b> der Frau zu der nachfolgend angegebenen Beschäftigung bis 22 Uhr liegt vor ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wenn möglich, schriftliche Bereitschaftserklärung der Frau beifügen oder Antrag von der Frau mit unterschreiben lassen <sup>1)</sup>		

### 2. Angaben zur Beschäftigung bis 22 Uhr

Beschäftigungszeitraum	vom:	bis:
Tätigkeiten der schwangeren/ stillenden Frau		
Beschäftigungsort (wenn abweichend von der angegebenen Anschrift)		Alleinarbeit ist ausgeschlossen ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

### 3. Antragsunterlagen - bitte vollständig beifügen<sup>2)</sup>

1. Ärztliches Zeugnis darüber, dass es keine Bedenken gegen eine Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr gibt
2. Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

Datum

Unterschrift der Frau (Bereitschaftserklärung)<sup>1)</sup>

Unterschrift des Arbeitgebers

**Hinweis:** Die behördliche Genehmigung nach § 28 Abs. 1 MuSchG zur Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr ist eine kostenpflichtige Amtshandlung - auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion. Erläuterungen zum Verfahren finden Sie [hier](#)

<sup>1)</sup> erspart ggf. die Anhörung der schwangeren/stillenden Frau nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz

<sup>2)</sup> Ein unvollständiger Antrag führt stets zur Nachforderung der fehlenden Unterlagen/Angaben und setzt den Lauf der 6-wöchigen Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 MuSchG nicht in Gang.